OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-050475/3/BL**

Datum: **Linz, 14. September 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Gampern vom 25.08.2026, GZ: Oö. HHG 01/2026, betreffend Feststellung der Auffälligkeit eines Hundes nach dem Oö. Hundehaltegesetz 2024 (Oö. HHG 2024)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. **Verfahrensgang**:

I.1. Mit Spruchpunkt I. des Bescheides des Bürgermeisters der Gemeinde Gampern (im Folgenden: belangte Behörde) vom 25.08.2026, GZ: Oö. HHG 01/2026, wurde die Auffälligkeit des Hundes mit dem Rufnamen „B__" (Rasse: Berner Sennenhund; Geschlecht: Rüde; Wurfdatum: tt.mm.jjjj; Chipnummer: aaa) festgestellt.
Unter Spruchpunkt II. ergingen die damit in Verbindung stehenden Hinweise gegenüber der Hundehalterin und nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf). Angeordnet wurde dabei, dass die Bf entsprechend § 7 Abs. 5 Oö. HHG 2024 der belangten Behörde spätestens drei Monate nach Rechtskraft des Bescheides einen Befund einer verhaltensmedizinischen Evaluierung für den genannten Hund vorzulegen habe und gemäß § 7 Abs. 6 Oö. HHG 2024 spätestens sechs Monate nach Rechtskraft einen Nachweis über die positive Absolvierung einer Zusatzausbildung vorzulegen habe. Ebenfalls ergingen die Hinweise auf § 9 Abs. 3 Oö. HHG 2024 (Leinen- und Maulkorbpflicht an öffentlichen Orten).

Begründend führte die belangte Behörde einen Bissvorfall mit dem Hund an: Dieser habe am 13.08.2026 in D-Straße, ein 9-jähriges Mädchen in die linke Gesäßhälfte gezwickt. Gestützt wurde die Feststellung der Auffälligkeit auf § 7 Abs. 1 Z 2 und Z 3 Oö. HHG 2024.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit Schreiben vom 03.09.2026 eine Beschwerde und teilte darin mit, dass in keinster Weise auf ihre Aussage bei der PI Timelkam eingegangen worden sei. Der Hund sei inzwischen 8 Jahre alt und es sei bisher nie etwas vorgefallen.

I.3. Mit Schreiben vom 08.09.2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. **Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung**:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in die Beschwerde und den Verwaltungsakt der belangten Behörde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG abgesehen werden. Eine Verhandlung ist im gegenständlichen Fall nicht erforderlich, da sich der für das Verfahren erforderliche Sachverhalt bereits aus der Aktenlage hinreichend ergibt und auch keine Verfahrenspartei die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt hat.

II.2. **Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest**:

Die Bf ist Halterin des Hundes mit dem Rufnamen „B__" (Rasse: Berner Sennenhund; Geschlecht: Rüde; Wurfdatum: tt.mm.jjjj; Chipnummer: aaa).

Am 13.08.2026 um ca. 10:15 Uhr kam die Bf mit ihrem Mann vom Einkaufen nach Hause und öffnete das verschlossene Gartentor, um die Einkäufe ins Haus zu tragen. Als die Bf das zweite Mal Einkaufstaschen hineintrug, war der Hund B__ im Garten und das Gartentor wurde von der Bf nicht vollständig verschlossen. Dadurch konnte der Hund auf die öffentliche Straße gelangen, auf der gerade zwei Mädchen am Gehsteig gingen. Der Hund lief auf die Mädchen zu, die schreiend wegliefen. Als die 9-jährige G__ stehen blieb, hat sie der Hund in die linke Gesäßhälfte gebissen. Bei dem Mädchen entstand dadurch eine Wunde mit leichter Hautverletzung und Hämatombildung.

Die Bf, die die Kinder kreischen hörte, ging sofort hinaus und rief nach dem Hund, der dann zu ihr kam. Die Bf nahm den Hund am Halsband und brachte ihn in den Garten.

Vor dem gegenständlichen Hundebissvorfall hat es keinen Angriff durch die vorbeigehenden Mädchen gegeben. Es handelte sich um den ersten derartigen Vorfall mit dem gegenständlichen Hund.

II.3. Der soeben dargestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Insbesondere ist im polizeilichen Abschlussbericht der Sachverhalt genau dargestellt. Die Schilderung der Bf ergibt sich aus deren Befragung bei der Polizei am 19.08.2026. Darin hat diese dargelegt, dass sie das Gartentor nicht vollständig verschlossen hat und der Hund so hinausgelangen konnte. Der Bissvorfall wurde seitens der Bf nicht bestritten.

III. **In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen**:

III.1. **Rechtsgrundlagen**:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Hundehaltegesetz 2024 (Oö. HHG 2024), LGBl. Nr. 84/2024 idF LGBl. Nr. 64/2025, lauten:

§ 4
Sachkunde; Alltagstauglichkeitsprüfung; Verhaltensmedizinische Evaluierung; Zusatzausbildung

(…) (2) Die Halterin oder der Halter eines auffälligen Hundes hat mit dem Hund eine Ausbildung positiv zu absolvieren, bei der auf Grund der Erfahrungen der Wissenschaft davon ausgegangen werden kann, dass sie ausreicht, um diesen Hund tierschutzgerecht und weitgehend gefahrlos halten zu können (Zusatzausbildung). Diese im § 7 Abs. 6 vorgesehene Ausbildung ist von der Hundehalterin oder dem Hundehalter gemeinsam mit dem betreffenden Hund zu absolvieren. Die Zusatzausbildung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil und hat insbesondere folgende Inhalte zu umfassen: Lernverhalten bei Hunden; die Sprache des Hundes; Stress bei Hunden; die richtige Beschäftigung mit dem Hund; Leinenführigkeit, Sitz- und Freifolgeausbildung unter besonderer Berücksichtigung der Bewältigung von Stresssituationen.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen zu Inhalt, Umfang, Prüfungs- und Abschlussmodalitäten der Ausbildungen gemäß Abs. 1 und 2 sowie der Alltagstauglichkeitsprüfung (§ 5 Abs. 2) und der verhaltensmedizinischen Evaluierung (§ 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 5) zu erlassen. Sie kann dabei unter Berücksichtigung der jeweiligen Ausbildungsinhalte bestimmte Ausbildungen festlegen, bei deren Absolvierung die gemäß Abs. 1 und 2 erforderliche Ausbildung angenommen bzw. von der gemäß § 5 Abs. 2 erforderlichen Alltagstauglichkeit ausgegangen werden kann. (…)

§ 7
Auffällige Hunde

(1) Auffällig ist ein Hund, bei dem auf Grund bestimmter Tatsachen von einem erhöhten Gefährdungspotential für Menschen und Tiere ausgegangen werden kann. Als auffällig gilt jedenfalls ein Hund,

1. der die Alltagstauglichkeitsprüfung nicht fristgerecht bestanden hat, oder
2. der auf Grund seines aggressiven Verhaltens, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, eine Bedrohung für Mensch oder Tier darstellt, beispielsweise durch bedrohliches Anspringen oder Hetzen, oder
3. der einen Menschen verletzt oder ein Tier wiederholt oder schwer verletzt hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein,

und bei dem die Feststellung der Auffälligkeit noch nicht gemäß Abs. 7 oder 8 aufgehoben wurde.

(2) Werden der Gemeinde konkrete Umstände gemäß Abs. 1 bekannt, die darauf schließen lassen, dass ein Hund auffällig ist, hat sie mit Bescheid die Auffälligkeit des Hundes festzustellen und auf die Rechtsfolgen gemäß Abs. 5 und 6 sowie § 9 Abs. 3 hinzuweisen. (…)

(5) Die Halterin oder der Halter eines auffälligen Hundes hat der Gemeinde spätestens drei Monate nach rechtskräftiger Feststellung der Auffälligkeit einen nach dieser Feststellung erstellten Befund einer verhaltensmedizinischen Evaluierung des Hundes vorzulegen. Wenn aus dem Befund der verhaltensmedizinischen Evaluierung ersichtlich ist, dass ein erhöhtes Gefährdungspotential von dem Hund ausgeht, ist eine Wiedervorstellung bescheidmäßig vorzuschreiben.

(6) Die Halterin oder der Halter eines auffälligen Hundes hat der Gemeinde spätestens sechs Monate nach rechtskräftiger Feststellung der Auffälligkeit einen Nachweis über die positive Absolvierung einer Zusatzausbildung (§ 4 Abs. 2) vorzulegen. In begründeten Fällen kann der Zeitraum verlängert werden, wenn die Hundehalterin oder der Hundehalter

die Ausbildung bereits begonnen hat und glaubhaft macht, dass sie nicht innerhalb der Sechsmonatsfrist beendet werden konnte.

§ 9
Führen von Hunden an öffentlichen Orten

(…) (3) Hunde spezieller Rassen gemäß § 6 ab dem vollendeten 12. Lebensmonat, sofern kein Befreiungsbescheid gemäß § 6 Abs. 3 vorliegt, und auffällige Hunde gemäß § 7 müssen an öffentlichen Orten, ausgenommen in eingezäunten Freilaufflächen (Abs. 5 Z 1), an der Leine und mit Maulkorb geführt werden; in nicht eingezäunten Freilaufflächen gilt Maulkorbpflicht. (…)
(7) Die Leine muss der Körpergröße und dem Körpergewicht des Hundes entsprechend fest sein; sie darf höchstens 1,5 Meter lang sein. Der Maulkorb muss so beschaffen sein, dass der Hund seinen Fang darin öffnen und frei atmen, jedoch weder beißen noch den Maulkorb vom Kopf abstreifen kann. Die Maulkorbpflicht gilt nicht für Hunde, die in einer Transportbox getragen werden, sowie für Hunde, für die auf Grund einer Erkrankung der Atemwege durch chronische und irreversible Atembeschwerden bei Vorliegen eines veterinärmedizinischen Attests das Tragen eines Maulkorbs nicht zumutbar ist. Dieses Attest ist stets mitzuführen und den gemäß den §§ 19 oder 20 zuständigen Organen auf Verlangen vorzuweisen. (…)
(9) Auffällige Hunde und Hunde spezieller Rassen dürfen an öffentlichen Orten nur von Personen geführt werden, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben, die Sachkunde-Ausbildung gemäß § 4 Abs. 1 positiv absolviert haben und verlässlich (§ 8) sind. Ein auffälliger Hund darf mit mehreren Hunden geführt werden, sofern sich unter diesen kein weiterer auffälliger Hund und höchstens ein großer Hund befindet.

III.2. **Rechtliche Beurteilung**:

Maßgeblich für die Auffälligkeit eines Hundes iSd § 7 Abs. 1 Z 3 Oö. HHG 2024 ist, dass er einen Menschen verletzt hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein. Entsprechend dem festgestellten Sachverhalt hat der Hund B__ am 13.08.2026 einen Menschen gebissen, ohne dass zuvor ein Angriff auf den Hund stattgefunden hat.

In den Erläuterungen zum Oö. HHG 2024 (RV-Beilage 837/2024, XXIX. GP, Seite 15) ist betreffend eines „Angriffs" iZm § 7 Abs. 1 Z 3 Oö. HHG 2024 dargelegt, dass von einer bloßen Provokation dann nicht mehr auszugehen ist, wenn das Verhalten eines Menschen gegenüber einem Hund länger andauert oder eine hohe Intensität für den Hund aufweist und der Hund keine Möglichkeit hatte die Situation zu verlassen; ein solches Verhalten sei als Angriff zu werten.

Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich stellt die gegenständliche Konstellation, nämlich das Vorbeigehen von zwei Mädchen, deren Davonlaufen und das Kreischen bzw. Schreien, keinen Angriff dar.

Da die Tatbestandselemente hinsichtlich der Auffälligkeit eines Hundes somit erfüllt wurden (Verletzung eines Menschen ohne vorherigen Angriff), ist der hier gegenständliche Hund B__ daher gemäß § 7 Abs. 1 Z 3 Oö. HHG 2024 ein auffälliger Hund.
Unerheblich ist dabei auch, dass es zuvor (und danach) zu keinen anderweitigen Vorfällen gekommen ist. Nach der gesetzlichen Bestimmung reicht ein einziger Anlassfall aus.

Die Auffälligkeit entsteht bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen ex lege, wobei dem Feststellungsbescheid ein deklarativer Charakter zukommt (so auch die Materialien: RV-Beilage 837/2024, XXIX. GP, Seite 14).
Die belangte Behörde hat daher zu Recht die Auffälligkeit festgestellt (vgl. § 7 Abs. 2 Oö. HHG 2024). Nach der Rechtslage ist gemäß § 7 Abs. 2 Oö. HHG 2024 die Auffälligkeit bescheidmäßig festzustellen und gleichzeitig auf die Rechtsfolgen gemäß § 7 Abs. 5 und 6 sowie auf § 9 Abs. 3 Oö. HHG 2024 hinzuweisen.
Dementsprechend erfolgten die Hinweise auf diese Bestimmungen und die daraus resultierenden Verpflichtungen (Vorlage eines Befundes einer verhaltens-medizinischen Evaluierung und Nachweis über die positive Absolvierung einer Zusatzausbildung jeweils binnen den gesetzlich vorgegebenen Fristen) ebenfalls rechtmäßig.

§ 9 Abs. 3 Oö. HHG 2024 sieht ex lege vor, dass auffällige Hunde an öffentlichen Orten (die gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 Oö. HHG 2024 für jedermann frei und unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind) an der Leine und mit Maulkorb geführt werden müssen. Wie die Leine und der Maulkorb beschaffen sein müssen, erläutert § 9 Abs. 7 Oö. HHG 2024.
Diese Hinweise haben lediglich deklarativen Charakter, da sich die entsprechenden Verpflichtungen direkt aus dem Gesetz ergeben (vgl. dazu auch die Materialien: RV-Beilage 837/2024, XXIX. GP, Seite 16).

Im Ergebnis war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

Das Vorbringen der Bf – insbesondere unter Hinweis auf ihre polizeiliche Einvernahme – führt dabei zu keinem anderen Ergebnis. Der Hund konnte durch eine Unachtsamkeit der Bf auf die Straße gelangen und den Mädchen nachlaufen und eine davon verletzen. Auch das Alter des Hundes und dass es bisher keine Vorfälle gegeben hat, sind nach der gesetzlichen Bestimmung irrelevant.

IV. **Unzulässigkeit der ordentlichen Revision**:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung vorliegen, zumal die Entscheidung auf dem einzelfallbezogenen

Sachverhalt im Zusammenhang mit der Beweiswürdigung beruht und sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zudem auf einen klaren und eindeutigen Gesetzeswortlaut des Oö. HHG 2024 stützen konnte.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang